

# Satzung des Dorfgemeinschaft Alme e.V.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat am 06.06.2023 folgende neue Satzung beschlossen:

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: „Dorfgemeinschaft Alme e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist 59929 Brilon-Alme.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist:
  - a. Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und der Heimatkunde
  - b. Errichtung, Pflege und Erhalt von dörflichen und ortstypischen Einrichtungen, Bauwerken, Landschaft und Natur, bzw. der Unterstützung dabei
  - c. Außendarstellung / Dorfmarketing für das Dorf Alme
  - d. Unterstützung der örtlichen politischen Mandatsträger
  - e. Vernetzung und Unterstützung der dörflichen Vereinsarbeit
  - f. Förderung des bürgerlichen Engagements und der Dorfentwicklung
  - g. Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Veranstaltungen mit Themen zur Geschichte des Dorfes und der Region, zur Dorfentwicklung und der Landschaftspflege
  - b. Pflege und Unterhaltung der Anlage „Almer Entenstall“ und aller vom bisherigen Verkehrsverein errichteten Anlagen
  - c. Betrieb und Pflege einer zeitgemäßen Kommunikationsplattform, aktive Pressearbeit und Erstellung von Druckerzeugnissen
  - d. Beratung und Unterstützung des Ortsvorstehers
  - e. Durchführung von geselligen Veranstaltungen und von traditionellen Festen
  - f. Durchführung von Exkursionen, Wanderungen oder Radtouren, um die Region und ihre Sehenswürdigkeiten zu entdecken und zu erleben
  - g. Durchführung von Lesungen, Konzerten u. ä.
  - h. Einbindung von Nichtvereinsmitgliedern bei einzelnen Projekten

## § 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Personen werden, die sich dem in der Satzung festgeschriebenen Vereinszweck verpflichten.
2. Ferner können auch die örtlichen gemeinnützigen Vereine, Gesellschaften und Institutionen sowie Gruppen/Organisationen, die dem Allgemeinwohl, dem Brauchtum oder der Kultur dienen, Mitglied des Vereins sein.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod
  - b. bei juristischen Personen, Gesellschaften o. Ä. durch deren Auflösung
  - c. durch Austritt, der in Schriftform mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - d. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist
  - e. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt.
6. Vor dem Ausschluss gemäß Punkt 5.d. und 5.e. muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung ihrer eingezahlten Beiträge, anderer Kapitaleistungen und Spenden. Sie erhalten auch keinen Gegenwert für die von ihnen geleisteten oder dem Verein zur Verfügung gestellten Arbeitsdienste und Sacheinlagen.

## **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Geschäftsjahr, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an der örtlichen Aushangstelle einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushanges.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder, die keine natürliche Person sind, bestimmen einen Delegierten, der diese Gesellschaft bei den Mitgliederversammlungen mit einer Stimme vertritt. Eine Übertragung des Stimmrechtes mittels Vollmacht ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag ist die Abstimmung mittels Stimmzettel vorzunehmen. Für anstehende Wahlen kann ein Wahlleiter gewählt werden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Beschlüsse, die den Vereinszweck oder die Satzung ändern, oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
11. Wird dem Verlangen der Mitglieder vom Vorstand nicht entsprochen, können diese die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes
  - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
  - f. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand, Zuständigkeit, Beschlussfassung**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzende
  - b. 2. Vorsitzende
  - c. Geschäftsführer
  - d. Kassierer
  - e. Schriftführer

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
  - a. dem amtierenden Almer Ortsvorsteher, als geborenes Vorstandsmitglied
  - b. die amtierenden Almer Vertreter im Rat der Stadt Brilon, als geborene Vorstandsmitglieder
  - c. den Beisitzern.
3. Der Wahlturnus ist in der Geschäftsordnung geregelt.

4. Die Wahl, Art und Umfang der Tätigkeit der Beisitzer ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige, natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind, bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
11. Zu den Sitzungen des Vorstands wird durch den 1. Vorsitzenden geladen. Sie finden statt, wenn dieser es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragen.
12. Die Vorstandssitzung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vorzugsweise dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Der Schriftführer oder ein Vertreter erstellt eine Niederschrift.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
15. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
16. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird über diese Angelegenheit in einer weiteren, in einem Abstand von mindestens 8 Tagen neu einzuberufenden Sitzung beraten, so ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
17. Werden im Rahmen der Satzungsänderung, Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, so kann der geschäftsführende Vorstand diese von sich aus vornehmen, soweit die Abänderungen sich nicht beziehen auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.
18. Der Vorstand muss die Mitglieder alsbald über die Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch erfolgen.
19. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist einmal zulässig.

## **§ 11 Auflösung und Zweckänderung**

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
4. Eine Erklärung des zuständigen Finanzamtes ist hierzu vorher einzuholen.